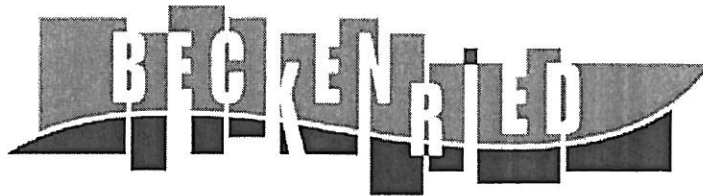


# POLITISCHE GEMEINDE



**Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement)**

**vom 19. November 2010**

Seite 2 zum Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) vom 19. November 2010

## **Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement)**

vom 19. November 2010

*Die Gemeindeversammlung Beckenried*

*erlässt,*

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung<sup>1</sup> und in Ausführung von Artikel 35 Absatz 1 Ziffer 7 des Gemeindegesetzes<sup>2</sup>

*folgendes Entschädigungsreglement:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      *Geltungsbereich*

Das Entschädigungsreglement gilt für die Mitglieder des Gemeinderates und der ständigen und nichtständigen Kommissionen der Politischen Gemeinde Beckenried sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen, die vom Gemeinderat mit der Erledigung amtlicher Aufgaben beauftragt werden, sofern für diese nicht spezielle Vereinbarungen gelten.

### **II. Entschädigungsordnung**

#### *1. Gemeinderat*

#### **Art. 2**      *Entschädigung*

<sup>1</sup> Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates stehen jährlich Fr. 91'000.00 zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung umfasst eine Grundentschädigung, eine Departementszulage sowie die Präsidialzulage.

<sup>3</sup> Die Gemeindeversammlung kann mit dem Budget zusätzliche Mittel bewilligen.

**Seite 3 zum Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) vom 19. November 2010**

**Art. 3**            *Grundentschädigung*

Jedes Mitglied des Gemeinderates bezieht eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.00.

**Art. 4**            *Departementszulage*

<sup>1</sup> Zusätzlich zur Grundentschädigung bezieht jedes Mitglied des Gemeinderates eine Departementszulage.

<sup>2</sup> Die Departementszulagen werden jährlich vom Gemeinderat nach Massgabe der Belastung der einzelnen Departemente festgelegt.

**Art. 5**            *Präsidentialzulage*

Das Gemeindepräsidium wird zusätzlich mit jährlich Fr. 12'500.00 und das Gemeindevizepräsidentium mit Fr. 3'000.00 entschädigt.

**Art. 6**            *Zweck*

<sup>1</sup> Mit der Grundentschädigung, der Departementszulage und der Präsidentialzulage werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

<sup>2</sup> Namentlich in der Grundentschädigung, der Departementszulage und der Präsidentialzulage enthalten sind, unabhängig für welches Departement die Tätigkeit erfolgt: Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten, alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung, alle Sitzungen der Kommissionen und anderer Arbeitsgruppen, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, grundsätzlich alle Verwaltungsrats- und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus- und Weiterbildungen.

**Art. 7**            *Spesen Gemeinderat*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenvergütung von Fr. 1'000.00 pro Jahr.

<sup>2</sup> Damit sind alle Spesen abgegolten, namentlich alle Reiseentschädigungen, alle Kommunikationskosten und Bürokosten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

*2. Kommissionen und andere Arbeitsgruppen*

**Art. 8**            *Entschädigung Mitglieder Kommissionen und Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Die Sitzungsgelder und Arbeitsentschädigungen für die Mitglieder der Kommissionen und anderer Arbeitsgruppen betragen pro Stunde Fr. 40.00. Für die Sitzungsleitung erhält das betreffende Kommissionsmitglied keine Zulage.

**Seite 4 zum Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) vom 19. November 2010**

<sup>2</sup> Für amtliche Sendungen beträgt die Entschädigung ebenfalls Fr. 40.00 pro Stunde.

<sup>3</sup> Diese Ansätze werden automatisch angepasst, wenn sich der Ansatz gemäss Art. 33 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz<sup>3</sup>) verändert.

**Art. 9** *Spesen Kommissionen und Arbeitsgruppen*

<sup>1</sup> Fahrkosten ausserhalb der Gemeinde werden mit Fr. 0.70 pro Kilometer oder den effektiven Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel entschädigt. Mit der Kilometerentschädigung werden sämtliche Ansprüche abgegolten.

<sup>2</sup> Bei ganztägigen Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale von Fr. 25.00 bezahlt.

<sup>3</sup> Sofern auswärts übernachtet werden muss, legt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung fest.

**3. Amtliche Funktionen**

**Art. 10** *Besondere Entschädigungen*

Für amtliche Funktionen und Verrichtungen, wofür in diesem Entschädigungsreglement keine Position vorgesehen ist, setzt der Gemeinderat die auszurichtende Entschädigung von Fall zu Fall fest.

**III. Gemeinsame Bestimmungen**

**Art. 11** *Auszahlungen*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt. Der Gemeinderat kann jedoch die halbjährliche Auszahlung beschliessen (Juni und Dezember).

<sup>2</sup> Direktauszahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an die Politische Gemeinde weiterzuleiten.

**Art. 12** *Versicherung*

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommission und anderer Arbeitsgruppen sowie die Funktionäre sind gegen die Folgen von Berufsunfall versichert.

#### IV. Schlussbestimmungen

##### Art. 13 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Reglement über die Festsetzung der Entschädigungen an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und der Funktionäre (Besoldungsreglement) vom 27. Mai 1994 sowie alle dem neuen Entschädigungsreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.

##### Art. 14 *Inkrafttreten*

Dieses Entschädigungsreglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

6375 Beckenried, 19. November 2010

##### **Gemeindeversammlung Beckenried**

Der Gemeindepräsident:



Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:



Daniel Amstad

##### **Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden**

Das vorstehende Entschädigungsreglement vom 19. November 2010 wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Nidwalden, soweit an ihm, genehmigt.

6370 Stans, **11. Jan. 2011**

##### **Regierungsrat Nidwalden**

Der Landschreiber:



Hugo Murer



**Seite 6 zum Reglement über die Festsetzung der Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen sowie für Arbeitsgruppen und Personen mit amtlichen Funktionen (Entschädigungsreglement) vom 19. November 2010**

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

<sup>3</sup> NG 161.3